

# Einführung in das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Referent: Sebastian Stößel, sozialarbeitender Sozialwissenschaftler  
© der Weg e .V., 2017

## Einzelregelungen zum Abbau von Barrieren:

<b>Strukturveränderung z.B.</b>	<b>Verfahrensregelungen z.B.</b>	<b>Leistungen EGH</b>
- Personenzentrierung	- Bearbeitungsfristen	- Medizinische Reha
- Leistungsberechtigten- Begriff	- Koordinationsfristen	- Teilhabe Arbeitsleben
- Trennung Fachleistung und Grundsicherung	- Beratungspflichten	- Teilhabe Bildung
- Teilvermögensfreistellung	- Teilhabe– und Gesamtplanverfahren	- Soziale Teilhabe
- Erweiterung Wunsch– und Wahlrecht	- Unabhängige Beratungsstellen	
- EGH - Pflege		

## Die Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes:

<b>01.01.2017</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>01.01.2023</b>
SGB XII	SGB XII	BTHG – SGB IX	SGB IX
§§ 60a, 66a	§ 140	Teil 2 – EGH	§ 99
Vermögen	Teilhabe Arbeit		
EGH-Pflege	§§ 141		
Frauenbeauftragte	Gesamtplan		Neuer Begriff von
WMVO	BTHG – SGB IX		Leistungsberechtigten
Führungszeugnis	Teil 1		
	Teil 3		

## Gliederung:

1. Rahmenbedingungen
2. Haltung und Behinderungsbegriff des BTHG
3. Soziale Teilhabe / Assistenzleistungen
4. Budget für Arbeit
5. Einkommens- / Vermögensfreigrenzen
6. Antragsverfahren
7. Fazit

# 1. Rahmenbedingungen

## Vom SGB XII zum BTHG (SGB IX) – Gründe

Ziele:

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK /  
Stärkung der Selbstbestimmung  
und  
Ausgaben begrenzen / umverteilen

„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen '**Fürsorgesystem**' herausgeführt und in die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickelt werden.“

(Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Problem und Ziel)

SGB XII = Fürsorgerecht

BTHG = modernes Leistungsrecht

„Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden, nicht länger institutions- sondern personenorientierte Leistungen.“

### Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Leistungsberechtigten

## 2. Haltung und Behinderungsbegriff des BTHG

### Haltung:

#### **Fürsorgesystem:**

Wir (EGH / Profis) wissen,  
was für Dich gut ist!

#### **Modernes Teilhabesystem:**

Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und wir unterstützen dich dabei, die auftretenden Barrieren zu beseitigen.

### Behinderungsbegriff:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ... hindern können.“

## 3. Soziale Teilhabe / Assistenzleistungen

### § 4 Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen dazu beitragen:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern,
- **die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.**

### **Assistenzleistungen ( § 78 SGB IX)**

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden **Leistungen für Assistenz** erbracht.

### **Assistenzleistungen sind denkbar in folgenden Bereichen:**

- 1 allgemeine Erledigungen des Alltags (z. B. Haushaltsführung)
- 2 Gestaltung sozialer Beziehungen
- 3 persönliche Lebensplanung
- 4 Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- 5 Freizeitgestaltung (einschließlich sportlicher Aktivitäten)
- 6 Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

### **Warum Assistenz und nicht Betreuung?**

- Der Begriff "Assistenz" wurde genutzt, um schon über die Wortwahl selbstbestimmte von fremdbestimmter „Behindertenhilfe“ abzugrenzen.
- Selbstbestimmte Menschen mit Behinderung bestimmen selbst, wann, wo, von wem und wie sie Unterstützung erhalten.
- Die Begriffe "Betreuung", "Versorgung" etc. werden hingegen nicht selten im Sinne von Fremdbestimmung und Bevormundung benutzt.

### **Qualifizierte / kompensatorische Assistenz:**

Bei den Leistungen zur Assistenz wird differenziert zwischen einer Assistenz, die sich

- auf die stellvertretende Übernahme von Handlungen und die Begleitung des Leistungsberechtigten beschränkt  
= **kompensatorisch**
- und der Assistenz, die auf die Befähigung des Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung gerichtet ist  
= **qualifiziert**

## **4. Budget für Arbeit**

- Mit dem "Budget für Arbeit" soll Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.
- Arbeitgeber erhalten dadurch einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des

behinderten Beschäftigten.

- Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert.
- Das "Budget für Arbeit" ermöglicht damit eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Anspruchsberechtigt sind allerdings nur diejenigen Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.

Weitere Infos bei zuständigen Integrationsfachdiensten:

- <https://www.integrationsaemter.de/ifd/88k236i51/index.html>

## 5. Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

### Einsatz von Einkommen und Vermögen

In einer ersten Stufe werden für Bezieher/-innen von Leistungen der Eingliederungshilfe für den **Übergangszeitraum bis 2020** Regelungen im SGB XII getroffen:

- Der Freibetrag für Erwerbseinkommen wird um bis zu € 260 monatlich (260 + 808 € + Unterkunft) und
- der Freibetrag für das Barvermögen wird von 2.600€ auf 30.000 € erhöht.
- Ab 2020 sogar auf rund 50.000 €

#### Ab 1. Januar 2020:

- Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben nun anrechnungsfrei.
- Beim Arbeitseinkommen wird ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers abhängiger Betrag festgelegt.  
Dieser richtet sich nach dem Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ab > 30.000 € ca. 2 %

D. h. Menschen mit Behinderungen werden künftig einen deutlich geringeren Eigenbeitrag an den Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen müssen.

## 6. Antragsverfahren

### Wichtig:

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig grundsätzlich ein Antrag (§ 108 SGB IX) des Leistungsberechtigten erforderlich, der eine Vielzahl von Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst (§§ 14 ff. SGB IX).

Bearbeitungsfristen: (§ 14 / § 17 SGB IX)

Unverzögliche Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 SGB IX)

Wenn kein Gutachten: 3 Wochen § 14 Abs2

Wenn Gutachten: Gutachtenerstellung innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Entscheidung 2 Wochen nach Gutachtenerstellung

## **Wichtig:**

### **Antragsverfahren, Teilhabeplan, Gesamtplan, Verfahrensrechte des Leistungsberechtigten**

Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt.

Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

#### **Gesamtplanverfahren**

Bedarfsermittlung

Gesamtplankonferenz

Feststellung der Leistungen

Gesamtplan

Teilhabezielvereinbarung

## **7. Fazit**

### **Positive Auswirkungen des BTHG:**

- UN-BRK konforme(re)s Behinderungsverständnis
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten
- Von der Betreuung zur persönlichen Assistenz
- Alternativen zur Beschäftigung in WfbM
- Verbesserung hinsichtlich Einkommen und Vermögen
- Pflegestärkungsgesetz

...

### **Herausforderung 1:**

- Neue Ansprüche müssen bekannt sein und neue Haltung des BTHG muss eingefordert werden, um seitens der Leistungsträger (EGH) auch umgesetzt zu werden!

### **Herausforderung 2:**

- Hoher Beratungsbedarf aufseiten von Leistungsberechtigten, Angehörigen und ggf. rechtlichen Betreuer/-innen über das BTHG, das Gesamtplanverfahren, die Rechte der Leistungsberechtigten und die zukünftig zu treffende Leistungsvereinbarung.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Buchtipp:

**Matthias Rosemann: BTHG: Die wichtigsten Neuerungen für die psychiatrische Arbeit (Fachwissen kompakt), Psychiatrie Verlag**